



Landgericht Trier | Postfach 2580 | 54215 Trier

Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier

lgtr@ko.jm.rlp.de
www.lgtr.justiz.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihre E-Mails vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	25.07.2025
[REDACTED] Bitte immer angeben!	02.06.2025, 03.06.2025 und 04.06.2025	[REDACTED]	[REDACTED]	

Sehr [REDACTED],

Ihre E-Mails vom 02.06.2025, 03.06.2025 und 04.06.2025 werden als Anträge nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die von Ihnen begehrten Informationen zum „[REDACTED]“ liegen hier nicht vor.

„Autorenverträge“ von Richterinnen oder Richtern mit der [REDACTED] oder dem [REDACTED] sind hier nicht bekannt.

Weiterhin bestanden und bestehen keine Verträge oder Vereinbarungen unseres Hauses mit der [REDACTED] und dem [REDACTED]. Dies wurde Ihnen auch bereits mehrfach mitgeteilt. Ich bitte Sie daher höflichst darum, von weiteren Anfragen zu Informationen zu Vertragsbeziehungen zur [REDACTED] und zum [REDACTED] abzusehen.

Dienstanweisungen für die Benutzung der juristischen Informationssysteme gibt es hier nicht. Soweit sich Ihre Anfrage auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen.

Die elektronische Akte bei Gericht verfügt über eine komplexe Berechtigungssteuerung, die streng dem Gesetz und den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte folgt. Dadurch wird sichergestellt, dass nur die zuständigen Gerichte und Bearbeiter Zugriff auf die

1/3

Sprechzeiten
09.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Trier Hauptbahnhof
Linien 3 u. 13 bis Nikolaus-Koch-Platz
(gegenüber dem Gerichtsgebäude)

Parkmöglichkeiten
City-Parkhaus, Böhmerstraße
für behinderte Menschen: Parkplatz vor dem Gebäude
nach telef. Voranmeldung 0651/466-1001



elektronischen Gerichtsakten haben. Die Regierung hat hingegen keinen Zugriff auf den Inhalt elektronischer Gerichtsakten.

Weiterhin entbehrt die Behauptung, die Exekutive könne mittels Video- und Audiotechnik sämtliche Übertragungen an einigen Gerichten aufzeichnen, jeglicher Grundlage.

Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen. Im Übrigen besteht auch kein umfassender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten Fragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller aufgeworfenen Fragen durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG.

Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen wir um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres gesamten Fragenkatalogs haben könnte, liegen nicht vor.

Belehrung:



Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landgericht Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen

Mit freundlichen Grüßen

Trier, denselben

Der Präsident des Landgerichts

Im Auftrag

